

Aktion. den 30. Juni 1902.

# Reglement

für die  
Bibliothek  
des Eidgenössischen Polytechnikums.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das eidgen. Polytechnikum unterhält eine mit einem Lesesaale verbundene Bibliothek, an der alle an der Anstalt gelehrten Fächer vertreten sein sollen, immerhin mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der technischen Fächer.

2. Die Bedürfnisse der Bibliothek werden gedeckt durch die im Jahresbudget der Schule jeweilen unter dem Titel »Bibliothek« angesetzten Kredite, für Besoldung des Personals und für den Unterhalt und Aeuffnung der Bibliothek.

3. Von der jährlich zu verwendenden Gesamtsumme werden ungefähr zwei Drittel für den Ankauf von Büchern und Zeitschriften, ein Drittel für Einbände und kleinere Anschaffungen verwendet.

4. Bei dem Ankauf von Büchern und Zeitschriften sollen nach Massgabe von 1. die verschiedenen Wissensgebiete möglichst gleichmässig berücksichtigt werden.

Ein aufliegendes Desiderienbuch vermittelt die Wünsche der Herren Dozenten. Der Oberbibliothekar wird dieselben innert dem Rahmen des Kredites soweit thunlich berücksichtigen. Doppelanschaffungen sind nur ausnahmsweise zulässig und stets auf das notwendigste zu beschränken.

5. Wünsche, die sich auf das Halten von Zeitschriften beziehen, hat der Oberbibliothekar der ihm zur Seite stehenden Bibliothekskommission vorzulegen, die überhaupt je vor Jahreschluss, die im nächsten Jahre zu haltenden Zeitschriften bestimmen soll.

6. Die Bibliothekskommission hat, neben dem ihr unter 5. zugewiesenen Geschäfte, allfällig nötig scheinende Anträge zur Abänderung des Reglementes an den Schulrat zu stellen und dem Oberbibliothekar in allen wichtigen Fragen zur Seite zu stehen.

7. Die verantwortliche Leitung und Verwaltung der ganzen Bibliothek liegt in den Händen des Oberbibliothekars, der zugleich den Vorsitz in der Bibliothekskommission führt. Ihm stehen als weitere Bibliotheksbeamte, ein Bibliothekar, ein Bücherexpedient und ein Kustos des Lesesaales zur Seite. Ausserdem verfügt die Bibliothek über einen besonderen Abwart. Die speziellen Obliegenheiten der Beamten und Angestellten werden durch ein besonderes Pflichtenheft festgestellt, das der Genehmigung des Schulrates unterliegt.

8. Die Handbibliotheken der einzelnen Fachschulen sind von der Hauptbibliothek vollständig abgetrennt. Sie sind von dieser sowohl in ihren Spezialkrediten, als auch in ihren Bücherbeständen unabhängig. Die Handbibliotheken sollen sich in ihren Anschaffungen auf das beschränken, was unmittelbar zur Hand sein muss. Entbehrlich gewordene Bücherbestände sind an die Hauptbibliothek abzutreten. Bei den Handbibliotheken sind geordnete Kataloge zu führen; diese sind jährlich einmal dem Oberbibliothekar zur Revision und Einreihung in den Hauptkatalog vorzulegen. Ueberdies ist von den Handbibliotheken zu Beginn jedes Jahres dem Oberbibliothekar ein Verzeichnis der von ihnen gehaltenen Zeitschriften einzureichen.

## II. Bestimmungen über die Benützung der Bibliothek und des Lesesaales.

9. Der mit der Bibliothek verbundene Lesesaal steht für die Behörden, die Lehrer und die Studierenden des Polytechnikums täglich (mit Ausnahme des Sonntags und der Zeit der Bücherrevision) vormittags 8 bis 12 Uhr (im Winter und in den Ferien 9 bis 12) und nachmittags 3 bis 7 Uhr (in den Ferien 3 bis 6) zur Benützung offen.

10. Das Recht, die Bibliothek und den Lesesaal zu benützen, steht andern Personen als den Genannten, nur auf Grund spezieller Bewilligungen zu. Wo nicht besondere Verträge vorliegen, sind diese Bewilligungen bei dem Oberbibliothekar nachzusuchen.

11. Die Bücherausgabe findet täglich (mit den in 9. genannten Ausnahmen) vormittags 10 bis 12 und nachmittags 3 bis 5 Uhr statt.

Die speziellen Bestimmungen sind in dem Ausleihezimmer angeschlagen. Für jedes ausgeliehene einzelne Werk wird vom Empfänger ein Empfangsschein ausgestellt.

12. Studierende und Zuhörer des Polytechnikums haben sich sowohl bei der Benützung des Lesesaales wie auch beim Entleihen von Büchern, durch ihre Legitimationskarten auszuweisen und können nicht mehr als drei Bände auf einmal nach Hause nehmen.

13. Ungebundene Bücher und Zeitschriften werden nur nach spezieller Bewilligung des Oberbibliothekars ausgeliehen. Die im Lesesaale aufgestellten Werke und aufliegenden Zeitschriften dürfen nicht aus demselben entfernt werden.

14. Kostbare Werke werden nur an angestellte Lehrer und nach spezieller Bewilligung des Oberbibliothekars nach Hause gegeben.

15. Vier Wochen nach Empfang eines Werkes muss dasselbe auf die erste Mahnung zurückgebracht werden. Wird der Mahnung nicht innerhalb einer Woche Folge geleistet, so wird das Werk von dem Abwart gegen eine Gebühr von 20 Cts. per Band abgeholt.

16. Alle Bücher müssen je vor dem 1. August zur Revision abgegeben werden. Andernfalls werden sie von dem Abwart gegen eine Gebühr von 20 Cts. per Band abgeholt.

17. Während der Herbstferien werden Bücher an Studierende und Zuhörer nur gegen schriftliche Empfehlung des Direktors der Schule ausgeliehen.

18. Sowohl bei den im Lesesaale wie zu Hause benützten Werken und Zeitschriften ist der Empfänger für unversehrte Rückgabe haftbar.

19. Im Lesesaale darf weder geraucht noch laut gesprochen werden.

Zürich, den 30. Juni 1902.

Im Namen des Schweizer Schulrates,

Der Präsident:

**H. Bleuler.**

Der Sekretär:

**H. Bühler.**